

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b95b313-baa3-3526-a94e-b991573c1dde>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 125 StGB - Landfriedensbruch

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in [§ 113](#) mit Strafe bedroht sind, gilt [§ 113 Abs. 3, 4](#) sinngemäß. ²Dies gilt auch in Fällen des [§ 114](#), wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des [§ 113 Absatz 1](#) ist.

